

II-10915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 08 03
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/75-IA10/93

4932 /AB

1993-08-10

zu 4946 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Arnold Grabner
und Kollegen, Nr. 4976/J vom 17. Juni 1993
betreffend die Exporterstattungen im Bereich
Rinder und Rindfleisch

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Grabner und Kollegen vom 17. Juni 1993, Nr. 4976/J, betreffend die Exporterstattungen im Bereich Rinder und Rindfleisch, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich darf ich festhalten, daß die Erstattungsätze jeweils im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht werden.

- 2 -

Verwertungsart	pro Stück (Bund/Land)	pro kg	Anmerkung
männl. Einsteller	S 3.000,--		Ø Gewicht 250 kg ¹⁾
Rindfleisch in Hälften		S 20,70	Ø Gewicht 371 kg
Vorderviertel		S 15,20	
Hinterviertel		S 26,90	
Pistolen		S 30,30	
Knochenloses Rindfleisch (bisher nur Vorderviertelexport, daher Stückstützung nicht errechenbar)		S 27,-- ²⁾ / 25,70 ³⁾	
VAC-pack ⁴⁾			
A		S 45,20	
B		S 40,40	
C		S 26,50	
Rindfleisch im eigenen Saft ⁵⁾		S 25,54	
Konserven und Verarbeitungs- produkte ⁴⁾			
Rindfleisch I		S 32,40	
Rindfleisch II		S 27,--	
Rindfleisch III		S 21,60	

Anmerkung:

1) 220 kg - 330 kg

2) Gefroren

3) Frisch

4) Da nicht alle Teile der Karcasse erfaßt sind,
ist eine Stückstützung nicht errechenbar.5) Bei 14,5 % kollagenfreiem Eiweiß S 23,20, 92 % Rohwareneinsatz
ergibt S 25,54;Da nur Vorderviertel verwendet, keine Stückstützung errechen-
bar.Stützung nicht vergleichbar, da verschiedene Destinationen
(Weltmarktpreis ausschlaggebend)

- 3 -

Zu Frage 2:

Verwertungsart	pro Stück (Bund/Land)	pro kg	Anmerkung
weibl. Einsteller	Keine Stützung festgelegt.		
weibl. Zuchtrinder ⁶⁾	S 3.700,--	+ S 750,-- ⁹⁾	
weibl. Zuchtrinder ⁷⁾	S 2.800,--		
weibl. Zuchtrinder ⁸⁾	S 4.000,--	+ S 1.000	Transportkostenpauschale
weibl. NutZRinder	S 2.800,--		
weibl RdfL. in Hälften		S 18,30	Ø Gewicht 287 kg Kalbinnen und Kühe
Vorderviertel		S 7,80	
Hinterviertel		S 25,90	
Pistolen		S 29.10	
VAC-pack			Keine Unterscheidung
Rindfleisch im eigenen Saft			zwischen Rindfleisch
Konserven und Verarbeitungsprodukte			männlich und weiblich

Anmerkung:

- 6) Ab Versteigerung, europäische Drittländer, Spanien, Portugal
7) Ab Hofexport in EG-Länder
8) Außereuropäische Länder + Transportkostenpauschale
9) Transportkostenpauschale für Spanien und Portugal

Zu Frage 3:

Unterschiedliche Einkaufspreise im Inland und unterschiedliche Erlöse im Ausland bei Rindfleisch von männlichen und weiblichen Rindern bedingen unterschiedliche Erstattungssätze.

- 4 -

Zu den Fragen 4, 8 bis 10:

Bezugsgröße für die Gewährung eines einheitlichen Stützungssatzes für vakuumverpacktes Fleisch sind jeweils die Hälftenerstattungen für Rindfleisch männlicher Tiere und die Hälftenerstattungen für Rindfleisch weiblicher Tiere. Der daraus resultierende Basiswert wird für die Stützung von vakuumverpacktem Rindfleisch herangezogen.

Aus verwaltungs- und kontrolltechnischen Gründen wurde für die einzelnen Kategorien ein einheitlicher Erstattungssatz gewährt.

Die Basiswerte werden ständig überprüft. Im übrigen darf auch auf den Rückgang der Vakuumfleischexporte um 18,6 % im Zeitraum Jänner bis Mai 1993 gegenüber 1992 hingewiesen werden. Der Rückgang der Vakuumexporte zeigt deutlich, daß keine Vorteile zu erzielen sind.

Unter den gegebenen Umständen ist keine Veränderung der derzeit angewendeten Stützungspraxis erforderlich.

Zu Frage 5:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch im Bereich der EG auf dem Rindfleischsektor verschiedene Erstattungssätze zur Anwendung kommen (Beilage 1).

Zu Frage 6:

Eine Vereinheitlichung der Erstattungssätze für Rindfleisch männlicher und weiblicher Tiere ist nicht geplant.

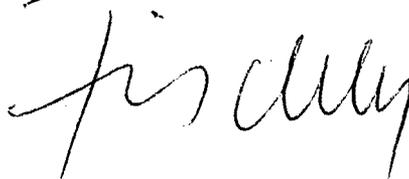
- 5 -

Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß verschiedene Absatzmärkte verschiedene Erstattungsformen bedingen; so sind z.B. Zucht- und NutZRinder nicht mit Schlachtrindern und Rindfleisch vergleichbar; die Erstattung bei Fertigprodukten dient u.a. auch zum Aufbau neuer Märkte, vor allem in den Ländern der EG. Überdies werden seit April 1993 20 %, seit 1. Juli 1993 30 % aller Rindfleischexporte ausgeschrieben.

Beilagen

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

BEILAGE

Stellungnahme der ÖIAG zur Parlamentarischen Anfrage 4933/J

Zu Frage 1:

"Ist im Bereich der "Verstaatlichten Industrie" - wie etwa das Magazin "Erfolg" behauptet - der Abschluß von Managerverträgen, die "schwer kündbar, oft über eine Zeit von zehn Jahren und mehr mit anschließendem Pensionsanspruch des Managers und seiner Frau Gemahlin" laufen, gang und gäbe?

Was sagen Sie zu den Vorwürfen, "ohne Leistungsnachweis, auf Grund irgendeiner politischen Empfehlung oder eines Funktionärs-Geschenk-Austausches erhielten Personen Verträge, die bei Vertragsabschluß 100 Millionen und mehr wert seien", bzw. es gäbe hunderte ehemalige Staats-Manager, die mit monatlich ÖS 100.000,- "spazierengingen"?"

Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder in der verstaatlichten Industrie werden üblicherweise für einen Zeitraum von 3 - 5 Jahren abgeschlossen; der Abschluß länger laufender Verträge ist gesetzlich nicht möglich. Eine vorzeitige einseitige Kündigung dieser Verträge ist nicht möglich.

Die Anstellungsverträge von Geschäftsführern und leitenden Angestellten enthalten im allgemeinen eine halbjährige Kündigungsfrist. Die Behauptung, daß Verträge "oft über eine Zeit von 10 Jahren und mehr" laufen, ist daher haltlos.

Ein Pensionsanspruch besteht nach den Anstellungsverträgen, die seit der in den Jahren 1987 bis 1989 durchgeführten Reorganisation der verstaatlichten Industrie üblich sind, frühestens mit Erreichen des 60. Lebensjahres. Ein Pensionsanspruch der Ehefrau/en von Managern besteht nicht, sehr wohl bestehen aber Witwen- und Waisenversorgungsansprüche, wie sie in westlichen Industrieländern durchgehend üblich sind.

Die Vorwürfe "ohne Leistungsnachweis, aufgrund irgendeiner politischen Empfehlung oder eines Funktionärs-Geschenk-Austausches erhielten Personen Verträge, die bei Vertragsabschluß 100 Millionen und mehr wert seien", bzw. es gäbe hunderte ehemalige Staats-Manager, die mit monatlich öS 100.000,- "spazierengingen", sind völlig aus der Luft gegriffen und nur mit der Absicht erklärbar, die Unternehmen der verstaatlichten Industrie bewußt in ein falsches Licht rücken zu wollen.

- 2 -

Zu Frage 2:

"Wurden in den Jahren 1986 bis 1992 an aus Betrieben der "Verstaatlichten Industrie" ausgeschiedene Manager und Vorstandsmitglieder auf Grund von vertraglichen Regelungen einmalige oder periodische Zahlungen geleistet?"

Die Frage läßt sich in der vorliegenden Form nicht beantworten, weil in den Jahren 1986 bis 1992 aus Betrieben der verstaatlichten Industrie eine Vielzahl von Managern (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und leitende Angestellte) aus unterschiedlichen Gründen, z.B. Pensionierung, Selbstkündigung oder einvernehmliche Auflösung ausgeschieden ist; in einem Konzern, dessen Mitarbeiterzahl in diesem Zeitraum zwischen rund 110.000 und rund 80.000 lag, gab es auch bei den Managern entsprechende Veränderungen. Zahlungen erfolgten demnach unter den verschiedensten Titeln, wie z.B. Anstellungsvertrag, Pensionsvertrag oder Ablöse von vertraglichen Ansprüchen.

Zu Frage 2a) bis 2c):

"Wie viele ehemalige Manager und Vorstandsmitglieder welcher verstaatlichter Betriebe waren bzw. sind von diesen Regelungen betroffen?"

Welche Summe mußte in den Jahren 1986 bis 1992 insgesamt für einmalige oder periodische Zahlungen an ausgeschiedene ehemalige Manager und Vorstandsmitglieder der "Verstaatlichten Industrie" aufgewendet werden?"

"Unter welchen Titeln erfolgten diese Zahlungen?"

Die Fragen zur Zahl der betroffenen Personen, den betroffenen Unternehmen und der Höhe der aufgewendeten Summen kann aus den angeführten Gründen und aus Gründen des Datenschutzes nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2 d):

"Wird, beispielsweise, der ausgeschiedene AMAG-Generaldirektor Apfalter weiterhin von der AMAG bzw. einem anderen Staatsbetrieb bezahlt und wenn ja,

- auf Grund welcher vertraglichen Regelungen erfolgen diese Zahlungen
- wie lange wird dies noch der Fall sein und
- welche Summe wird bis zum Ende dieses Zeitraumes insgesamt angelaufen sein?"

Herr Generaldirektor Apfalter wird weder von der AMAG noch von einem anderen Unternehmen der verstaatlichten Industrie weiterhin bezahlt (siehe Beantwortung 2 e)).

- 3 -

Zu Frage 2 e):

"Erhielt AMAG-Generaldirektor Apfalter aus Anlaß der Lösung seines Vertrages eine für diesen Fall vertraglich garantierte einmalige Zahlung und wenn ja, in welcher Höhe?"

Die vertraglichen Ansprüche von Herrn Generaldirektor Apfalter wurden anlässlich der Lösung seines Vertrages entsprechend der in Industrie- und Rechtsstaaten üblichen Vorgangsweise mit einer Einmalzahlung abgefunden; die Höhe dieser Zahlung unterliegt dem Datenschutz und kann nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 3:

"Wovon wird Ihre Entscheidung darüber abhängen, ob Dr. Hugo M. Sekyra in seiner Funktion als AI-Generaldirektor abgelöst wird und bis wann ist spätestens mit einer diesbezüglichen Entscheidung zu rechnen?"

Eine allfällige Entscheidung, ob Herr Dr. Sekyra in seiner Funktion als AI-Generaldirektor abgelöst wird, obliegt dem dafür zuständigen Aufsichtsrat der Austrian Industries AG; diesbezüglich sind derzeit keine Absichten bekannt.

Zu Frage 4:

"Welche speziellen vertraglichen Regelungen wurden mit Austrian-Industries Generaldirektor Dr. Hugo M. Sekyra für den Fall seines vorzeitigen Ausscheidens aus den "Austrian Industries" getroffen?"

Beim Abschluß aller Anstellungsverträge wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß der betreffende Manager während seiner gesamten Funktionsperiode seine Aufgaben erfüllt, daher gibt es auch keine speziellen vertraglichen Regelungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Generaldirektor Dr. Sekyra; im übrigen ist auch hier auf die Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Austrian Industries AG sowie auf die Erfordernisse des Datenschutzes hinzuweisen.

Zu Frage 5:

"Wird Generaldirektor Sekyra nach seinem wahrscheinlichen vorzeitigen Ausscheiden aus dem AI-Vorstand noch längere Zeit Zahlungen von der "Verstaatlichten Industrie" erhalten und wenn ja,

- a) innerhalb welchen Zeitraumes wird AI-Generaldirektor Sekyra auf Zahlungen dieser Art Anspruch haben?
- b) welche Gesamtsumme wird insgesamt in diesem Zeitraum anlaufen?

- 4 -

- c) werden Sie Gespräche mit AI-General Sekyra führen, um eine Änderung der diesbezüglichen vertraglichen Regelungen zu erreichen ?
- d) Wer ist für den Abschluß und den Inhalt des Vertrages mit AI-Generaldirektor Sekyra verantwortlich?
- e) Können Sie die in Zeitungsmeldungen genannten Kosten der Ablöse des Vertrages von AI-Generaldirektor Dr. Sekyra in Höhe von mindestens dreißig Millionen Schilling bis 1996 bestätigen?"

Da derzeit keine Anhaltspunkte für ein vorzeitiges Ausscheiden von Herrn GD Dr. Sekyra vorliegen erübrigt sich die Beantwortung der auf einer Bejahung dieser Frage beruhenden zusätzlichen Fragen.

Zu Frage 6:

"Wurde die im Dezember 1992 von Dr. Sekyra übernommene Funktion eines AMAG-Vorstandes ordnungsgemäß ausgeschrieben?"

Der Bestellung von Herrn Generaldirektor Dr. Sekyra zum Vorstandsmitglied der AMAG ist keine Ausschreibung vorangegangen.

Zu Frage 6 a):

"Warum nicht?"

Die Bestellung erfolgte in einer für die AMAG außerordentlich schwierigen Periode, in der die Abwicklung eines zeitaufwendigen Ausschreibungsverfahrens eine weitere Verzögerung und damit für die AMAG einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil mit sich gebracht hätte. Es war für das Unternehmen von größter Bedeutung, den Vorstand so rasch wie möglich zu ergänzen, um die damals als notwendig erkannten Umstrukturierungen und Veräußerungen im Bereich der AMAG-Gruppe so rasch wie möglich voranzutreiben; dies sollte überdies in enger Abstimmung mit dem Eigentümer Austrian Industries AG erfolgen.

Die Bestellung von Herrn Dr. Sekyra war von vornherein nur als interimistische Bestellung gedacht, Herr Dr. Sekyra hat seine Funktion bekanntlich auch bereits wieder zurückgelegt, nachdem sich mit der Bestellung eines Sanierungsfachmannes eine dauerhafte Lösung für den AMAG-Vorstand konkretisiert hat.

- 5 -

Zu Frage 6 b):

"Welche Rechtsfolgen hat die nicht ordnungsgemäße Ausschreibung des AMAG-Vorstands-Postens für die Gültigkeit des Vorstandsvertrages?"

Zwischen Herrn Dr. Sekyra und der AMAG wurde kein Vorstandsvertrag abgeschlossen.

Zu Frage 6 c):

"Wer ist für die Verletzung der diesbezüglichen Bestimmungen im Ausschreibungsgesetz verantwortlich und welche Konsequenzen wird die Verletzung der relevanten Bestimmungen im Ausschreibungsgesetz für den dafür Verantwortlichen haben?"

Die Beachtung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes obliegt dem für Vorstandsbestellungen zuständigen Organ, das ist der Aufsichtsrat der AMAG; dieser ist andererseits in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet und hat insbesondere bei Gefahr im Verzug unverzüglich Maßnahmen zu setzen; dieses Erfordernis geht den formalen Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes vor.

Zu Frage 7:

"Wurden einzelnen Vorständen in manchen Betrieben der "Verstaatlichten Industrie" in den Jahren 1986 bis einschließlich 1992 jeweils zusätzliche "Vorstands-Stellvertreter" beigegeben?"

Der Begriff "Vorstands-Stellvertreter" existiert im Aktiengesetz nicht; in einzelnen Gesellschaften der verstaatlichten Industrie wurden jedoch - ausschließlich entsprechend der sachlichen Notwendigkeit - in den Jahren 1986 bis 1992 "stellvertretende Vorstandsmitglieder" bestellt.

Zu Frage 7 a):

"In welchen Betrieben der Verstaatlichten Industrie war dies der Fall?"

Dies war in der VOEST-ALPINE AG, in der VOEST-ALPINE STAHL AG und in der ÖMV AG je einmal der Fall. Außerdem ist die Bestellung von drei stv. Vorstandsmitgliedern in der Austrian Industries AG für die Zeit ab 1. Jänner 1993 erfolgt.

Zu Frage 7 b):

"Wieviele Vorstandsstellvertreter wurden insgesamt zusätzlich nominiert?"

- 6 -

Insgesamt handelt es sich im fraglichen Zeitraum um die Bestellung von drei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.

Zu Frage 7 c):

"Wodurch ist die Bestellung zusätzlicher Vorstandsstellvertreter gerechtfertigt?"

Für die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder kommen verschiedene Gründe in Frage: Sie bedeutet einerseits eine gewisse Abstufung im Vorstand einer Aktiengesellschaft, gleichzeitig jedoch eine wesentliche Stärkung der Position des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes gegenüber einem leitenden Angestellten. Fallweise werden jüngere Manager zunächst für eine gewisse Zeit zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt, bevor sie zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel zur Entlastung anderer Vorstandsmitglieder unter Betrauung mit einem für das Gesamtunternehmen wichtigen Ressort.

Für das Unternehmen ist mit der Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern gegenüber der sofortigen Bestellung zu einem ordentlichen Vorstandsmitglied in der Regel eine Einsparung bei den Bezügen verbunden.

Zu Frage 7 d):

"Welche zusätzlichen finanziellen Mittel mußten für die Bestellung von Vorstandsstellvertretern in diesen Jahren jeweils aufgewendet werden?"

Aus dem zuletzt angeführten Grund mußten für die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder keine zusätzlichen Mittel aufgewendet werden.

Zu Frage 7 e):

"Welche positiven Effekte erwarten Sie von der Bestellung zusätzlicher Vorstandsstellvertreter bzw. wodurch wird deren Bestellung gerechtfertigt?"

Diese Frage wurde bereits unter c) beantwortet.

- 7 -

Zu Frage 8:

"Wodurch rechtfertigen Sie die Tatsache, daß trotz erfolgtem Abbau von über dreitausend Arbeitnehmern in der ehemaligen Chemie-Linz-AG weiterhin sämtliche vier Personalchefs ihre Position behalten haben und wie hat sich das zahlenmäßige Verhältnis der Personalchefs in den Nachfolgebetrieben der ehemaligen Chemie-Linz-AG zu den in deren Kompetenzbereich fallenden Arbeitnehmern in den Jahren 1986 bis 1992 geändert?"

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich offenbar auf einen Zeitungsartikel in der OÖ. Rundschau vom 15.4.1993, der völlig undifferenzierte Aussagen enthält.

Die ehemalige Chemie Linz AG hatte am 1. Jänner 1986 6.376 Arbeitnehmer, die von einem Personaldirektor mit 57 Mitarbeitern (einschließlich Personalverrechnung) geführt wurden. Zieht man von diesem Mitarbeiterstand die in der Folge aus der Chemie Linz AG ausgegliederten und verkauften Aktivitäten (Pharma, Petrochemie und Leim) ab, würde sich ein Arbeitnehmerstand von 5.131 ergeben.

In der Folge kam es zur gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Chemie Linz AG in vier Nachfolgegesellschaften, die alle mit den erforderlichen unternehmerischen Funktionen ausgestattet wurden, darunter jeweils auch mit der Personalfunktion; allerdings wurde die Personalfunktion der Holding in Personalunion vom Personalleiter einer Tochtergesellschaft wahrgenommen.

Im Zuge der Verschmelzung der Chemie Linz GmbH mit der Chemie Holding AG und Umwandlung letzterer in die neue Chemie Linz GmbH wurde eine zentrale Personalstelle mit Koordinierungsfunktion eingerichtet, sachlich werden die drei Gesellschaften von je einer Personaleinheit betreut. Die Mitarbeiterzahl der gesamten Chemiegruppe betrug 1992 rund 3.300.

Die Anzahl der im Personalwesen insgesamt tätigen Mitarbeiter hat sich von 57 auf 33 verringert, dies entspricht einer Steigerung der pro Mitarbeiter im Personalwesen betreuten Arbeitnehmer von 82 im Jahr 1986 auf 100 Arbeitnehmer im Jahr 1992.

- 8 -

Zu Frage 9:

"Aus welchem Grund wird im Unternehmensbereich "Instandhaltung" bei der AMAG die Zahl der zuständigen Leiter von einem auf zwei verdoppelt, obwohl im Bereich der übrigen Belegschaft Personalreduktionen durchgeführt wurden?"

Im Zuge der Umstrukturierung am Standort Ranshofen wurde die INDUSTRIE-SERVICE RANS-HOFEN GES.M.B.H. als Servicegesellschaft für alle Produktionsbetriebe gegründet.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen neben der Instandhaltung im Preßwerk, Walzwerk, in den Finalbetrieben und der Hüttengießerei, der gesamte technische Dienst und die Infrastrukturversorgung (Wasser, Gas, Strom, Druckluft, Heizung etc.), die gesamte Personalverwaltung, der zentrale Einkauf und die Spedition, die Gebäudeverwaltung und Reinigung, die zentrale Poststelle mit dem Botenservice und dem innerbetrieblichen Transport, der KFZ-Betrieb, die Werksfeuerwehr und die Ambulanz.

Aufgrund dieses weitgestreuten Aufgabengebietes war die Bestellung zweier Geschäftsführer erforderlich, wobei einer für den technischen Bereich und der andere für den Standort-Servicebereich zuständig ist.

Zu Frage 11:

"Auf welche Gesamtsumme beliefen sich die Verwaltungskosten in der "Verstaatlichten Industrie" jeweils in den Jahren 1986 bis 1992 und wie setzen sich diese Kosten zusammen?"

Diese Frage kann in der gestellten Form nicht beantwortet werden, weil die verstaatlichte Industrie des Jahres 1986 mit derjenigen des Jahres 1992 aufgrund der umfassenden Strukturmaßnahmen nicht vergleichbar ist; darüber hinaus liegt kein Zahlenmaterial vor, das dem undifferenzierten Begriff "Verwaltungskosten" entspricht.

Zu Frage 12:

"Halten Sie den Verwaltungsaufwand in der "Verstaatlichten Industrie" für reduzierbar und wenn ja,

a) wie groß schätzen Sie das Einsparungspotential in welchen Bereichen ein?"

Der Verwaltungsaufwand ist in einer dynamischen Wirtschaft grundsätzlich immer reduzierbar; es wäre allerdings unseriös, das Einsparungspotential ohne Detailkenntnis zu schätzen, im

- 9 -

übrigen ist die Kontrolle der Verwaltungskosten eine der wichtigsten Aufgaben der dafür zuständigen Unternehmensorgane.

Die mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 1993 durchgeführte Reorganisation mit der Auflösung der Branchenholdings VOEST-ALPINE STAHL AG und Austrian Industries Technologies GmbH war eine dieser Maßnahmen und hat nach einer überschlägigen Berechnung insgesamt eine Verwaltungskostenersparnis von ca. S 100 Mio bewirkt.

Zu 12 b):

"Haben Sie veranlaßt Studien darüber anzustellen, in welcher Höhe Einsparungen des Verwaltungsaufwandes der "Verstaatlichten Industrie" möglich sind und wenn ja,

- was ist das Ergebnis dieser Studien?

Wenn nein, warum werden solche Studien nicht angestellt?"

Es wurden und werden immer wieder Studien über Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes angestellt, z.B. die Mc Kinsey-Studie 1987 - 1989 im Bereich der Hütte Linz und der VOEST-ALPINE STAHL AG, sowie die Hayek-Studie in wesentlichen Bereichen der Böhler-Uddeholm AG; zu erwähnen ist auch das Projekt "Verringerung des Nettoumlaufvermögens", das für den Gesamtkonzern eine Verringerung des Nettoumlaufvermögens von 19,5 % der Betriebsleistung Ende 1991 auf 17,4 % Ende 1992 erbrachte.

Ergebnis aller dieser Studien ist ein permanenter Anpassungsprozeß, wobei den Unternehmen seitens der Berater bescheinigt wurde, daß die Einsparungsprogramme erfolgreich durchgeführt wurden, z.B. bei der VOEST-ALPINE Stahl Linz, deren Kosten im Vergleich zu den anderen europäischen Stahlherstellern als zweitniedrigste eingestuft wurden.

BEILAGEN

Nr. 4976/W

ANFRAGE

1993 -06- 17

der Abgeordneten Grabner
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Exporterstattungen im Bereich Rinder und Rindfleisch

Die österreichischen Exporte von Rindern und Rindfleisch werden mit beträchtlichen Erstattungen des Bundes und der Länder ermöglicht. Die auf diese Weise vorgenommenen Exporte werden auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt: In Form von Lebendrinder- sowie von Fleischexporten verschiedener Zurichtung und Verarbeitungsstufen.

Um die relative Erstattungsgünstigkeit der einzelnen Verwertungsarten des Rinder- bzw. Rindfleischexportes beurteilen zu können, ist es erforderlich, zu bewerten, welche Kosten je nach Verwertungsart für die öffentliche Hand je Rind entstehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Wie hoch ist - unter Zugrundelegung des Durchschnittsgewichtes je Rind - die außerhalb des Ausschreibungsverfahrens zur Anwendung kommende Exporterstattung (Bundes- und Landesmittel zusammen) je männlichem Rind bei den folgenden Verwertungsarten:
 - * Einstellrinder
 - * Rindfleisch in Hälften
 - * Vorderviertel
 - * Hinterviertel
 - * Pistolen
 - * knochenloses Rindfleisch
 - * vakuumverpacktes Rindfleisch, getrennt nach Zuschnitt A, B, C
 - * Rindfleisch im eigenen Saft nach Zuschnitt (Rohwareneinsatz)
 - * Konserven und Verarbeitungsprodukte

2. Wie hoch ist die außerhalb des Ausschreibungsverfahrens zur Anwendung kommende Exporterstattung je Rind (Bundes- und Landesmittel zusammen) bei weiblichen Rindern bei den einzelnen, in Frage 1 aufgelisteten Verwertungsarten, sowie bei Zucht- und NutZRinder, GATT-Rinder und Ab-Hof-Ankäufe, die in der EG bekanntlich mit keinem bzw. minimalen Einfuhrabgaben belastet sind?
3. Welche Gründe sind dafür maßgeblich, daß für Rindfleisch männlicher und weiblicher Tiere unterschiedliche Erstattungssätze gelten?
4. Aus welchen Gründen wird bei vakuumverpacktem Fleisch dagegen ein einheitlicher Erstattungssatz gewährt?
5. Ist die Festsetzung differierender Erstattungssätze für Rindfleisch männlicher und weiblicher Tiere EG-konform?
6. Plant Ihr Ressort die Vereinheitlichung der Erstattungssätze für Rindfleisch männlicher und weiblicher Tiere?
7. Ist durch die derzeitige Stützungsfestsetzung gewährleistet, daß - unter Hinweis auf das derzeit geltende Regierungsabkommen - der jeweils kostengünstigste Export zur Anwendung kommt?
8. Ist es zutreffend, daß durch die derzeitige Stützungshöhe bei vakuumverpacktem Fleisch von Vorderviertel weiblicher Tiere die Exporteure dieser Waren auf Grund der Berechnung ihres Hauses, im Vergleich zu anderen Zuschnittsformen, Vorteile ziehen?
9. Wenn nein, wie begründen Sie dies rechnerisch?
10. Wenn ja, wann gedenken Sie dies zu ändern?

Zoll, Einschleusungspreise, Abschöpfungen, Erstattungen (Auszug/Hinweise)

	<u>Rindfleischsektor</u>					<u>Schweinefleischsektor</u>	
Handel mit Drittländern							
Zoll	Lebende Tiere 16 % ¹⁾ , fr., gek., gefr. Fleisch 20 %					Nicht erhoben	
<u>Einschleusungspreis</u> Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren						Ab 01.04.1993	
						Hälften 219,55	
<u>Abschöpfungen</u> DM/100 kg	Ab 07.06.1993		<u>auf Einfuhren aus</u>			Ab 01.04.1993	
		Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien ²⁾	Österreich	Schweden, Schweiz	anderen Drittländern		
Lebende Tiere ¹⁾	Rinder und Kälber	55,50	41,13	54,74	316,34	Sauen	96,95
						andere	113,99
Fleisch, frisch, gekühlt	Hälften	105,45	78,14	104,00	601,05	Hälften	148,24
	Vorderviertel	84,36	62,51	83,20	480,84	Schinken	214,94
	Hinterviertel	126,54	93,76	124,80	721,24	Schultern	166,02
	Andere					Kotelettstr.	240,15
	Teile m. Kn.	wie andere	117,21	156,00	901,57	Bäuche	128,96
	Teile o. Kn.	Drittländer	134,07	178,45	1.031,27	and. o. Kn.	240,15
	ab 01.02.1993					and. 240,15	
	(auch ab 07.06.93)					auf Einfuhren aus allen Drittländern	
Fleisch, gefroren	Hälften				454,50	wie oben	
<u>Erstattungen</u> DM/100 kg	Ab 01.05.1993		<u>bei Ausfuhren nach</u>			ab 10.03.1993	
			Afrika, Na-her+Mittl. Osten ³⁾	Europa ⁴⁾ ohne Österr. Schw., Schw.	Österr., Schweden Schweiz	(auch ab 29.05.93)	
		Zolltarifnummern				bei Ausfuhr nach allen Ländern	
Lebende Tiere							
- reinrassige Zuchttiere	Färsen ab 250kg ⁵⁾	01021010120	226,00	226,00	226,00	Reinrassige	
	Kühe ab 250kg ⁶⁾	01021030120	226,00	226,00	226,00	Zuchtschweine	-
	Männl., üb.300kg	01021090120	226,00	226,00	226,00		
- andere (einschl. reinrassiger Färsen u. Kühe ab 3 oder 5 Jahren)		010290				andere	
	Färsen, üb.300kg	-51000/59000	201,28	130,66	60,03	- Sauen	-
	Kühe, üb.300kg	-61000/69000	201,28	130,66	60,03		
	Männl., üb.300kg	-71000	238,95	171,86	81,22	- andere	56,50
		-79000	238,95	171,86	81,22		
<u>Fleisch, frisch oder gekühlt</u> (ohne Auf- führung von Sonderschnitt- führungen)	Hälften männl.	02011000130	403,74	270,73	135,37	Hälften	82,40 ^{a)}
	Hälften weibl.	02011000140	297,80	207,17	103,58	Schinken	82,40
	Vorderv., männl.	02012030110	293,10	200,11	100,05	Schultern	82,40
	Vorderv., weibl.	02012030120	216,58	153,02	76,51	Kotelettstr.	82,40
	Hinterv., ml. ⁷⁾	02012050110	514,39	343,71	171,86	Bäuche	56,50
	Hinterv., wl. ⁷⁾	02012050120	379,02	260,14	131,83	and.o.Knochen	
	and.m.Knochen	02012090700	216,58	153,02	76,51	(02031955..)	
	and.o.Kn., Hv.ml.	02013000100	734,50	490,85	246,01	(120)	58,85
	anderes	02013000150	388,44	294,27	147,14	(190)	58,85
	and. ⁸⁾	02013000190	301,34	197,75	98,88	(311)	40,02
						(391)	40,02
Fleisch, gefroren	Hälften	02021000900	297,80	207,17	103,58	wie oben	

1) Außer reinrassigen Zuchttieren. - 2) Nur für Erzeugnisse entsprechend EG-Verordnung Nr. 859/92. - 3) Ohne Zypern, Botswana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Zimbabwe und Namibia. - 4) Sowie Ceuta, Melilla, Zypern und Grönland und bestimmte Drittländer Asiens. - 5) Unter 36 Monaten. - 6) Unter 60 Monaten. - 7) Hinterviertel mit max. 9 Rippen. - 8) Einschließlich Hackfleisch. - a) Ab 29.05.93: 141,25 DM/100 kg für 30.000 t zur Lieferung nach Rußland, Weißrußland und der Ukraine.